

Kulturfonds Förderung

Richtlinien zur Förderung von Projekten aus dem Kulturfonds des Studierendenwerk Mainz

1 Zweck

Nach § 112 Abs. 5 HochSchG Rheinland-Pfalz haben die Studierendenwerke die Aufgabe, die Studierenden sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern. Die Richtlinien zur Förderung von Projekten aus dem Kulturfonds des Stw Mainz konkretisieren die Kriterien für die Vergabe der Zuschüsse zur Förderung studentischer Kulturangebote.

2 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Projekten studentischer Gruppen oder Initiativen, die vor allem auf kulturellem und unter Umständen auch sozialem Gebiet besondere **Leistungen für Studierende der Hochschullandschaft Mainz/Bingen** erbringen.

3 Gegenstand und Art der Förderung

3.1 Geförderte Kulturbereiche

Die Projektförderung ist eine finanzielle Zuschussförderung. Gefördert werden können Vorhaben in den Bereichen der Hochkultur wie Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Musik, Literatur, aber auch in den Bereichen Popkultur oder Studierendenkultur.

3.2 Förderungshöhe

Die Projekte werden mit einem unbaren Zuschuss gefördert. Maximal können Projekte mit einem Zuschuss bis zu 1.000 Euro pro Projekt und Jahr gefördert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung.

3.3 Förderungsfähig

3.3.1 Förderungsfähige Projekte

Beispiele für förderungsfähige Veranstaltungen sind: Aufführungen oder Festivals aus den Bereichen Theater, Tanz und Musik; Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, Lesungen, Länderabende, Spieleabende, Slams aller Art, Debattierwettbewerbe, Kinoveranstaltungen oder Radio.

3.3.2 Förderungsfähige Kosten

Anerkennungsfähige/Förderungsfähige Kosten sind unmittelbar projektbezogene Ausgaben, wie Miete für Räume und Technik, Material, Transport, Werbungskosten und Druckausgaben oder Zuschüsse für Fahrtkosten. Künstler-Honorare können nur in Ausnahmefällen geleistet werden.

3.4 Keine Förderung

3.4.1 Ausgeschlossene Projekte

Nicht gefördert werden Projekte, die beruflichen -, studienverlaufsbezogenen -, parteipolitischen- oder religiösen Zwecken dienen. Ebenso sind Projekte, die der Gewinnerzielung dienen, ausgeschlossen. Beispiele für nicht förderungsfähige Projekte sind: Institutsfeiern, Bälle, Fastnachtsfeiern,

Filmproduktionen, Alumni-Projekte, Sportprojekte, Benefizveranstaltungen und studienverlaufsbezogene Leistungsprojekte.

3.4.2 Ausgeschlossene Kosten

Nicht bezuschusst werden Kosten für Verpflegung (Essen und Getränke) und Honorare.

4 Antragstellung

4.1 Antragsteller

Den Antrag können eingeschriebene Studierende oder Gruppen von Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule Mainz und der Technischen Hochschule Bingen stellen (nur JGU: Bestätigung anerkannte Hochschulgruppe; nur HS Mainz/TH Bingen: Bescheinigung, dass es sich bei der beantragenden Studierendengruppierung um eine ehrenamtliche Gruppierung der jeweiligen Hochschule handelt). Nichtstudierende und Studierende anderer Hochschulen können keinen Antrag stellen und dürfen in der Projektgruppe nicht in der Mehrzahl vertreten sein.

4.2 Antragseingang

Der Antrag auf Förderung muss spätestens 4 Wochen vor der Maßnahme und vor dem Druck der Werbematerialien per Online-Antrag und E-Mail (Anlagen) gestellt werden.

4.3 Form des Antrags

Die Form des Antrags ergibt sich aus dem Online-Antrag und den per E-Mail hinzuzufügenden Dokumenten. Diese enthalten:

4.3.1 Dateneingabe

- Name der studentischen Gruppe (JGU: eingetragene Hochschulgruppe)
- Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse der Gruppierung oder der verantwortlichen antragstellenden Person
- Kurze Darstellung des Zwecks der studentischen Gruppierung
- Titel, Datum oder Dauer, Ort der Durchführung des Projektes
- Darstellung des geplanten Projektes: Projektbeschreibung und Projektziel
- Höhe des beantragten Zuschusses
- Darstellung der geplanten Ausgaben (Aufstellung der förderungsberechtigten Ausgaben)

4.3.2 Zusendung per E-Mail

- Bestätigung, dass es sich um eine von Studierenden getragene Gruppe handelt (JGU: Hochschulgruppe; HS/TH: Bescheinigung, dass es sich bei der beantragenden Studierendengruppierung um eine ehrenamtliche Gruppierung der HS/TH handelt)
- Gesamtkosten- & Finanzierungsplan des Projekts (Einnahmen/Ausgaben)
- Unterschriebene Bestätigung darüber, dass das Projekt keine Gewinnerzielungsabsicht hegt
- Unterschriebene Bestätigung, dass die Mittel zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam für das in dem Antrag beschriebene Projekt verwendet werden
- Bankverbindung (Kontoinhaber*in, Bank, IBAN)

5 Bewilligung

5.1 Förderungszusage

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Alle förderungsfähigen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen.

5.2 Bewilligungsbescheid

Werden die Mittel bewilligt, erhält die Gruppe eine Mitteilung per E-Mail (Bewilligungsbescheid). Der Zuschuss wird auf das im Antrag genannte Konto überwiesen. Der Zuschuss ist zweckgebunden für das in dem Antrag beschriebene Projekt bestimmt und von den Antragstellern wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

5.3 Veröffentlichung und Werbemaßnahmen

Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf das Stw Mainz als Projekt-Förderer hinzuweisen. Das Stw Mainz stellt die Verwendung des Logos „gefördert durch das Studierendenwerk Mainz“ zur Verfügung.

Der Bereich Marketing & Öffentlichkeitsarbeit des Stw Mainz stimmt die Einbindung unseres Logos in Förderungsprojekt-Materialien mit der geförderten Gruppierung ab. Förderungsempfänger kontaktieren diesbezüglich 4 Wochen vor dem Druck der Werbematerialien und der Maßnahme den Bereich Marketing & Öffentlichkeitsarbeit des Stw Mainz.

Senden Förderungsempfänger online-Marketingdaten zu, wird das Stw Mainz die Projekte versuchen diese zu teilen, um auf das geförderte studentische Angebot aufmerksam zu machen (Social Media).

6 Abrechnung

6.1 Verwendungsnachweis | 4 Wochenfrist

Innerhalb von etwa vier Wochen nach Projektabschluss sollte dem Stw Mainz eine Abrechnung über die zur Verfügung gestellte Summe vorlegen (Verwendungsnachweis). In diesem Verwendungsnachweis sind die Ausgaben in voller Höhe nachzuweisen und mit Rechnungen zu belegen.

6.2 Rückzahlung ungenutzter Mittel

Mittel, die nicht für das Projekt eingesetzt oder benötigt wurden, müssen zurückgezahlt werden. Sie überweisen diese zurück an das Studierendenwerk Mainz mit dem Titel „Kulturfonds“. Die Kontodaten werden bei Abrechnung mitgeteilt.

6.3 Frist Jahresende / Jahresverlaufsprojekte

Gruppen, die im Jahresverlauf mehrere Projekte durchführen oder Gruppen, die ihr Projekt zu Jahresende durchführen, können die Abrechnungen mit Stand 31.12 des laufenden Jahres bis Ende Februar des folgenden Jahres vorlegen. Rechnungen von Anschaffungen müssen für eine Förderungswürdigkeit ein Datum bis 31.12 des Jahres der Förderungszusage tragen. Rechnungen von Dienstleistungen müssen ein Leistungsdatum bis 31.12 des Jahres der Förderungszusage tragen.

6.4 Vollständige Rückforderung

Werden die geforderten Nachweise dem Studierendenwerk Mainz nicht innerhalb der im Bescheid genannten Frist vorgelegt, hat das Stw Mainz das Recht, die bewilligten Mittel vollständig zurückzufordern.

Mainz, im August 2023

i. V. Dieter Laukhardt
stellvertr. Geschäftsführer

Antragstellung und Fragen zum Kulturfonds:

www.studierendenwerk-mainz.de/kulturfonds

kulturfonds@studierendenwerk-mainz.de

Tel. +49 6131 392 61 81